

Factsheet Gletschervorfelder (= alpine Auen) und Trift

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle Biotopinventare in der Schweiz (Hoch- und Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auen) ist das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG von 1966 (gestützt auf Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung), insbesondere:

Artikel 18 NHG: Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest. Das heisst: Biotopschutz ist auf Ebene Verfassung und Bundesgesetz vorgeschrieben, und nicht eine «Erfindung» des Naturschutzes.

Inventar der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen IGLES und Aueninventar

Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wurde 1995-1998 im Auftrag des BAFU das Inventar der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen der Schweiz erstellt (IGLES, mit 227 Potenzialgebieten).

2001 wurden nach der Anhörung der Kantone 66 IGLES-Objekte als alpine Auen in das Aueninventar aufgenommen. Diese Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen von nationaler Bedeutung sind seither durch die Auenverordnung geschützt.

Seit der Ersterhebung IGLES (in den letzten 20-25 Jahren) ist durch den Klimawandel und den massiven Gletscherrückzug im alpinen Raum grossflächiges, wertvolles Neuland entstanden. Diese Gebiete haben grosses ökologisches und landschaftliches Potenzial. Gleichzeitig stehen sie im Interesse des Wasserkraftausbaus. Das Konfliktpotenzial ist gross.

Gemäss Artikel 5 des NHG sind die Inventare nicht abschliessend. Das BAFU hat daher den Auftrag, die Inventare in regelmässigen Abständen zu überprüfen und zu bereinigen. Die letzte Revision fand 2017 statt.

Angesichts der massiven Veränderungen durch den Gletscherrückgang wäre es dringend nötig - und gemäss NHG, Artikel 5 ein gesetzlicher Auftrag -, die bestehenden Objekte und die in den letzten Jahren entstandenen Potenzialgebiete neu zu beurteilen.

Eine objektive Beurteilung der neuen Gletschervorfelder wird derzeit verhindert - aus der Befürchtung heraus, dass eine Bewertung dieser wertvollen Gebiete den weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung erschweren oder gar verhindern könnte.

Seit dem Beschluss zum Atomausstieg 2011 wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien nationales Interesse beigemessen. Es ist zu befürchten, dass dadurch der Natur- und Landschaftsschutz massiv geschwächt wird.

Gletschervorfeld (bzw. alpine Aue) Trift

Das Gletschervorfeld Trift (Sustengebiet) wurde 1995 im Rahmen der IGLES-Kartierung aufgenommen. Weil es die Kriterien der Bewertung damals nicht erfüllte, erhielt es lediglich regionale Bedeutung und wurde nicht ins Aueninventar aufgenommen. Es ist daher zur Zeit nicht geschützt.

Seit 1995 hat sich das Gletschervorfeld massiv vergrössert. Neben dem neu entstandenen See ist in den letzten Jahren zwischen See und Gletscherzunge eine neue grosse und dynamische Schwemmebene entstanden, deren Wert bisher noch nicht beurteilt wurde. Möglicherweise sind mittlerweile die Kriterien für nationale Bedeutung erfüllt (analog zum Gletschervorfeld Unteraar an der Grimsel, siehe Bundesgerichtsurteil vom 4.11.2020).

Die Trift ist eines der wenigen Gebiete der Schweiz, das bisher weitgehend ungestört ist: auf einem Gebiet von rund 80 km² (ganzes Einzugsgebiet des Triftgletschers) gibt es keine Erschliessungsstrassen, keine alpwirtschaftlichen oder touristischen Anlagen, keine Wasserkraftanlagen und Wasserfassungen – dies ist einmalig!